

## Prüfungsschema: Die Erstattung vorgerichtlicher Kosten eines Inkassodienstleisters\*

(aufgrund der ab 01.10.2021 gültigen Rechtslage)

### 1. Prüfungsschritt: Muss der Schuldner dem Gläubiger die geltend gemachten Inkassokosten überhaupt als Verzugsschaden gemäß §§ 286, 280 BGB ersetzen?

- |     |   |  |  |
|-----|---|--|--|
| 1.1 | Das Inkassounternehmen (IKU) ist im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen.<br><hr/> Nachzuprüfen über:<br><a href="http://www.rechtsdienstleistungsregister.de/">www.rechtsdienstleistungsregister.de/</a>  | => <b>nein</b> =>                      | <b>Keine Inkassokosten</b> , da der Inkassoauftrag des Gläubigers nach § 134 BGB nichtig ist und die Berechtigung fehlt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.   |
| 1.2 | Die vom IKU einzuziehende (Haupt-) Forderung besteht zu Recht.<br><b>Gegenbeispiele:</b> Vertrag wurde nach § 355 BGB widerrufen <i>oder</i> Anfechtung nach § 123 BGB, da Schuldner arglistig getäuscht wurde <i>oder</i> Forderung ist bereits erfüllt u.Ä.m.   | => <b>nein</b> =>                      | <b>Keine Inkassokosten</b> , denn der Inkassoauftrag des Gläubigers geht ins Leere, da keine Hauptforderung (mehr) existiert.  |
| 1.3 | <b>Zum Zeitpunkt der Beauftragung des IKUs</b> war der Schuldner bereits mit der Hauptforderung <b>in Verzug</b> (§ 286 BGB).<br><b>Beispiele:</b> Mahnung erhalten; Leistungstermin war vertraglich vereinbart; 30-Tage-Frist trotz korrekter Belehrung verstrichen.   | => <b>nein</b> =>                      | <b>Keine Inkassokosten</b> , denn diese muss nur ein säumiger Schuldner (als „Verzugsschaden“ nach §§ 286, 280 BGB) ersetzen.  |
| 1.4 | Der Gläubiger hat nach Verzugsseintritt selbst eine erste „kaufmännische Mahnung“ vorgenommen bzw. die IKU-Einschaltung vorher angedroht.<br><b>Gegenbeispiel:</b> Gl. beauftragte das IKU <b>ohne jede „Vorwarnung“</b> , nachdem die Lastschrift mangels Kontodeckung nicht eingelöst wurde (sog. Inkasso-Überfall).  | => <b>nein</b> =>                      | <b>Keine Inkassokosten</b> , denn Gläubiger hat gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen (sog. „Gebot des sichersten Weges“).<br>Die nicht eingelöste Lastschrift bzw. die nicht fristgemäße Zahlung könnte ja auf einem Schuldnerversehen beruhen haben.   |
| 1.5 | <b>Bei Beauftragung des IKUs</b> hatte der Gläubiger Anhaltspunkte, dass Schuldner<br><b>a) zahlungsunwillig ist</b><br><b>Beispiele:</b> Rüge, dass Ware nicht erhalten oder mit Mängeln behaftet; Handyvertrag ist wirksam gekündigt usw. (vgl. 1.2)<br><b>b) zahlungsunfähig ist</b><br><b>Beispiele:</b> Bezug von Grundsicherung war nachgewiesen; Pfandlosbescheinigung lag vor; Unpfändbarkeitsbescheinigung oder Vermögensauskunft war aus anderer Forderungssache bekannt.<br><hr/> <b>Achtung:</b> Zahlungsunfähigkeit muss <i>nach</i> Vertragschluss entstanden sein, sonst droht Betrugsanzeige! | => <b>ja</b> =><br><br>=> <b>ja</b> => | <b>Keine Inkassokosten</b> , da IKU-Zahlungsaufforderungen keinen Erfolg versprochen. Gläubiger müsste sofort klagen (ggf. mit RA).<br><br><b>Keine Inkassokosten</b> , da IKU-Zahlungsaufforderungen keinen Erfolg versprochen. Gläubiger müsste unmittelbar per Mahn- und Vollstreckungsbescheid titulieren.<br><hr/> <b>Achtung:</b> Um die Kosten niedrig zu halten, könnte Schuldner die Titulierung per notariellem Schuldanerkenntnis anbieten! |
| 1.6 | Die <b>erstmalige Zahlungsaufforderung</b> des IKU erfüllt die Darlegungs- und Informationspflichten gemäß § 13 a RDG.  | => <b>nein</b> =>                      | <b>Vorläufig keine Inkassokosten</b> , solange der Verstoß gg. die gesetzl. Infopflichten nicht behoben ist.   |
| 1.7 | Die Gläubigerseite <b>weist nach</b> , dass die Inkassovergütung sowie die geforderten Auslagen für Adressermittlungen usw. tatsächlich an das IKU entrichtet wurden.   | => <b>nein</b> =>                      | <b>Vorläufig keine Inkassokosten</b> , solange kein realer Verzugsschaden nachgewiesen ist.<br><hr/> <b>Achtung:</b> Diese Frage ist nicht höchstrichterlich geklärt, weshalb ein Prozessrisiko bleibt!  |
| 1.8 | Das IKU ist Teil eines Konzerns und wurde mit der Einziehung einer Forderung beauftragt, die einer Konzernmutter oder einer Konzernschwester zusteht (sog. <b>Konzerninkasso</b> ).<br><b>Beispiel:</b> EOS Investment GmbH kauft die Forderung an und beauftragt EOS DID GmbH mit deren Beitreibung.   | => <b>ja</b> =>                        | <b>Keine Inkassokosten</b> , da wegen der wirtschaftlichen Verflechtung keine „fremde“ Forderung eingezogen wird. Dies ist aber begriffsnotwendig für eine „Inkassodienstleistung“.<br><hr/> <b>Achtung:</b> Diese Frage ist nicht höchstrichterlich geklärt, weshalb ein Prozessrisiko bleibt!  |

**Merke:** Sind die in 1.1 bis 1.6 (bzw. bis 1.8) genannten Prüfpunkte „abgehakt“, muss der Schuldner die beim Gläubiger angefallenen „angemessenen“ Inkassokosten als Verzugsschaden ersetzen!

**Allerdings ist anschließend zu prüfen, ob der Gläubiger durch die IKU-Beauftragung unnötig hohe Kosten verursacht hat (Verstoß gg. Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB).**

## **2. Prüfungsschritt: Sind Inkassokosten ihrer konkreten Höhe nach angreifbar (Stand: ab Okt. 2021)?**

- 2.1 Das IKU macht in seiner **ersten Zahlungsaufforderung** per Brief (oder Email) mehr als die nach Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG-2021 zulässige 0,5-Geschäftsgebühr plus Auslagenpauschale geltend.  
Vgl. Gebührentabelle auf Seite 55t und <https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/rvg-tabellen-2004-2021/>
- => Ist Schuldner zahlungsfähig, sollte er umgehend die Hauptforderung sowie die „angemessenen“ IKU-Kosten in Höhe einer **0,5-Gebühr plus 20%-Auslagenpauschale** (max. 20 EUR) begleichen.  
**Wichtig:** Mit der Zahlung ist unbedingt die entsprechende Verrechnung zu bestimmen (§ 367 Abs. 1 BGB)!
- 2.2 Das IKU hat nach der ersten, erfolglos gebliebenen Zahlungsaufforderung weitere „notwendige“ Beitreibungsaktivitäten (z.B. weitere Inkassomahnung, Adressermittlung, vom Schuldner gewünschter Hausbesuch) durchgeführt oder kostenlosen Zahlungsaufschub gewährt.
- => Die Inkassovergütung muss entsprechend Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG-2021 bemessen sein: Im Regelfall ist die Vergütung auf das **0,9-Fache** begrenzt. Nur bei „**besonderem Umfang**“ (z.B. mehrere „notwendige“ Adressermittlungen wegen mehrerer Umzüge, Ratenüberwachung von mehr als 1 Jahr) liegt die **absolute Obergrenze bei 1,3**.
- 2.3 Das IKU fordert für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung eine **Einigungsvergütung** nach Nr. 1000 VV RVG.
- a) Die Ratenzahlungsvereinbarung enthält **keine ausdrückliche Kostenübernahme** durch den Schuldner.
- => zu a): **Keine Einigungsvergütung** geschuldet, da die Kosten eines „Vergleichs“ analog § 98 ZPO als gegeneinander aufgehoben gelten.
- b) Die Ratenzahlungsvereinbarung wurde als Außergeschäftsraum-Vertrag bzw. als sonstige Finanzierungshilfe (über wenigstens 200 €) **ohne die entsprechende Widerrufs-Belehrung** abgeschlossen.
- => zu b): Wird die Ratenzahlungsvereinbarung fristgemäß (bei fehlender Belehrung: vier Wochen ab Nachbelehrung; beim Außergeschäftsraum-/Kredit-Vertrag: ein Jahr plus 14 Tage) widerrufen, ist **keine Einigungsvergütung** (mehr) geschuldet.
- c) Die Ratenzahlungsvereinbarung kam unter **Einsatz unlauterer Mittel** zustande.  
**Beispiele:** Drohung mit Schufa-Meldung trotz Bestreitens; Drohung mit Zwangsvollstreckung oder Vermögensauskunft ohne Hinweis auf Titulierungserfordernis; grundlose Drohung mit Strafanzeige wegen Eingehungsbetrugs
- => zu c): Wird die Ratenzahlungsvereinbarung angefochten, da unlautere Mittel eingesetzt worden sind, ist **keine Einigungsvergütung** (mehr) geschuldet.
- d) Die **Einigungsvergütung wurde zwar korrekt mit dem 0,7-Fachen** berechnet (vgl. Nr. 1000 unter Nr. 2 VV RVG-2021), aber vom Gesamtbetrag ausgegangen.
- => zu d) Die Vergütungshöhe muss reduziert werden. Gemäß § 31 b RVG-2021 beträgt der Gegenstandswert einer Ratenzahlungsvereinbarung **nur 50 % des gesamten Anspruchs**.
- 2.4 Es werden „**Phantasie**“-Kosten bzw. „**Phantasie**“-Gebühren geltend gemacht.  
**Beispiele:** Kontoführungsentgelt, Kosten für Bonitätsprüfung oder Negativmerkmal-Anfrage, Titulierungsvergütung, Vernunftappellgebühr
- => **Derartige Zusatz-Entgelte stehen IKU nicht zu**, da nach § 13 b RVG-2021 die Inkassokosten begrenzt sind auf die entsprechenden Anwaltskosten nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- 2.5 **Kosten-Doppelung durch IKU plus RA:** Der Gläubiger hat vorgerichtlich bzw. für das gerichtliche Mahnverfahren sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt beauftragt; beide verlangen eine Vergütung, die insgesamt höher liegt als die zulässige Anwaltsvergütung.
- => § 13 b RVG-2021 begrenzt die zu erstattenden Kosten bis zum Mahn-/Vollstreckungsbescheid auf den Betrag, der angefallen wäre, wenn **allein ein Rechtsanwalt** tätig geworden wäre. Die **Inkasso-Regelvergütung** einschließlich des gerichtlichen Mahnverfahrens beträgt:  
$$0,9 + (1,0 - 0,45) + 0,5 = 1,95 \times \text{RVG}$$

### **Wichtiger Hinweis:**

**Müssen die Inkassokosten gar nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe erstattet werden, sollte bei Gericht gegen den Mahnbescheid ein Teil-Widerspruch bzw. gegen den Vollstreckungsbescheid ein Teil-Einspruch eingelegt werden, um die rechtskräftige Titulierung zu verhindern!**

*\* Für den Arbeitskreis InkassoWatch erarbeitet von Wolfgang Jäckle und Dieter Zimmermann; veröffentlicht in Groth u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, 29. Ergänz. 2021, Teil 4, Kap. 10.4.3. Siehe auch: [www.inkassowatch.org/erstattungsfahigkeit-der-vorgerichtlichen-kosten-eines-inkassounternehmens-pruefungsschema-mit-anmerkungen-erlaeuterungen-und-musterbriefen/](http://www.inkassowatch.org/erstattungsfahigkeit-der-vorgerichtlichen-kosten-eines-inkassounternehmens-pruefungsschema-mit-anmerkungen-erlaeuterungen-und-musterbriefen/)*